



**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**14/11**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Betrifft: Entwurf eines 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt ab 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Aus diesen Gründen sind umfassende Änderungen im innerstaatlichen Datenschutzrecht erforderlich, die hinsichtlich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bereits durch die Erlassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, vorgenommen wurden, im Hinblick auf die spezifischen Datenverarbeitungen in den jeweiligen Materiengesetzen jedoch noch ausstehen. Die nicht bereits im dem Nationalrat zugeleiteten Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 enthaltenen Anpassungen sollen nunmehr in einem 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erfolgen. Dabei sollen die materienspezifischen Datenschutzregelungen mit der neuen datenschutzrechtlichen Terminologie in Einklang gebracht werden sowie die sonstigen formellen und inhaltlichen Adaptierungen erfolgen. Im Hinblick auf das unionsrechtliche Transformationsverbot sollen jedoch nur die unbedingt erforderlichen Durchführungsregelungen zur DSGVO erlassen werden bzw. sollen Abweichungen nur im Falle materienspezifischer Notwendigkeit erfolgen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage übermitteln.

17. April 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER